

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsentgelten in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Entgeltsatzung) in der Fassung vom 12. Dezember 2018**

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW – (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV NRW S. 448), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Allgemeines

(1) Die Stadt Wesseling betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, durch ihre Entsorgungsbetriebe nach Maßgabe der Gesetze und den Bestimmungen dieser Satzung soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 und 3 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigung erfolgt mindestens zweimal monatlich. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege einschließlich der jeweils zugehörigen Bankette. Zur Fahrbahn gehören auch Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten die selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO), alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehene Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,5 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. bei Eisregen,
- b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und Brückenabgängen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2  
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der Fahrbahnen der in der Anlage 1 a und c aufgeführten Straßen sowie der Fahrbahnen und der Gehwege der in der Anlage 1 b aufgeführten Straßen obliegt der Stadt. Die Reinigung der Gehwege der Straßen gemäß der Anlage 1 a und c wird einschließlich der Winterwartung den Eigentümern der an die Gehwege angrenzenden und durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegt.

(2) Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege der in der Anlage 2 genannten Straßen wird einschließlich der Winterwartung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### § 3

#### Art und Umfang der Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind mindestens zweimal monatlich – im Wesentlichen im Zwei-Wochenrhythmus und möglichst zu den Wochenenden - zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,5 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen. In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 bis 20:00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

### § 4

#### Benutzungsentgelte (Preise)

Die Entsorgungsbetriebe erheben für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsentgelte nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Entgeltspflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 5  
Entgeltmaßstab und Entgeltsatz (Einzelpreis)

(1) Maßstab für das Benutzungsentgelt ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die beiden längsten Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstückes möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Bei Grundstücken mit einem Gebäude, das nur Wohnraum enthält, werden zwei Drittel der Längen der Grundstücksseiten gemäß Satz 1 bei der Berechnung des Benutzungsentgeltes berücksichtigt. Das gleiche gilt bei unbebauten Grundstücken, die

- a) nach einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan oder
- b) bei Nichtbestehen eines Bebauungsplanes aufgrund der an den Straßen gemäß Satz 1 überwiegend vorhandenen Bebauung

bebaubar sind mit einem Gebäude, das nur Wohnraum enthalten darf.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Das jährliche Benutzungsentgelt beträgt je Meter der Grundstücksseiten (Absätze 1 - 3) für die Reinigung der Straßenteile ohne die Winterwartung (§ 1 Abs. 2) der

- a) in der Anlage 1 a genannten Straßen 0,66 € (monatlich zweimalige Reinigung)
- b) in der Anlage 1 b genannten Straßen 21,78 € (wöchentlich sechsmalige Reinigung)
- c) in der Anlage 1 c genannten Straßen 0,66 € (monatlich zweimalige Reinigung).

(5) Das jährliche Benutzungsentgelt für die Winterwartung (§ 1 Abs. 2) beträgt je Meter der Grundstücksseiten (Absätze 1 - 3) der

- a) in der Anlage 1 a genannten Straßen 1,14 €
- b) in der Anlage 1 b genannten Straßen 0,74 €
- c) in der Anlage 1 c genannten Straßen 2,45 €.

§ 6  
Entgeltpflichtige

(1) Entgeltpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Entgeltpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an entgeltpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

(3) Die Entgeltpflichtigen haben alle für die Errechnung des Entgeltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Entstehung, Änderung und Fälligkeit des Entgeltes

(1) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Für eine beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehende regelmäßige Reinigung der Straße beginnt die Entgeltspflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung des Entgeltes, so mindert oder erhöht sich das Benutzungsentgelt vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Reinigung z. B. bei Betriebsstörungen, Straßenbauarbeiten, Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder aus anderen, von den Entsorgungsbetrieben nicht zu vertretenden Gründen entsteht kein Anspruch auf Entgelterstattung bzw. Schadensersatz.

Ist auf der gesamten Straße ein Reinigungsausfall von mehr als 10 % der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung zu verzeichnen, so kann der Entgeltpflichtige bei den Entsorgungsbetrieben eine entsprechende anteilige Erstattung des Entgelts für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragen.

(3) Das Benutzungsentgelt wird zwei Wochen nach Zugang der Entgeltrechnung fällig, sofern in der Entgeltrechnung kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Das Entgelt kann zusammen mit anderen Entgelten angefordert werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht gemäß §§ 2 und 3 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 bis 500,00 € geahndet werden (§ 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 unter Berücksichtigung späterer Änderungen (BGBl. III 454-1)).

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 außer Kraft.

Anlage 1 a

Aachener Straße  
Akazienweg  
Alfterstraße  
Am Kronenbusch  
Am Schmettenstück  
Am Walde  
Amselweg von Eichholzer Straße bis Sperlingsweg  
Anton-Engels-Straße  
Auf dem Eichholzer Acker  
Bachstraße  
Berggeiststraße  
Birkenstraße  
Bogenstraße  
Breslauer Straße  
Burgstraße  
Bussardweg  
Drosselweg  
Dürerstraße ohne seitliche Stichwege gem. Anlage 2  
Eckdorfer Straße von Waldorfer Straße bis Im Dich  
Eichendorffstraße  
Emsstraße ohne Stichstraße gemäß Anlage 2  
Entenfangstraße von Bachstraße bis Kapellenweg  
Erlenweg  
Erttstraße  
Frankenstraße  
Friedensweg  
Friedhofsweg  
Geibelstraße  
Gleiwitzer Straße  
Gottfried-Keller-Straße  
Hagenstraße  
Hans-Sachs-Straße  
Hermann-Löns-Straße  
Hitzelerstraße, zwischen Akazienweg und Brühler Straße ohne Stichweg Hitzeler Straße  
Hunsrückstraße  
Im Blauen Garn  
Im Dich  
Im Stockental ohne Stichstraße gemäß Anlage 2  
In der Flecht  
Jägerstraße  
Jagdweg von Waldstraße bis Jägerstraße  
Kapellenweg  
Kastanienweg ohne Stichstraße mit den Parzellen Nrn. 289, 291, 293 (Gemark. Wesseling Flur 30)  
Kleiststraße  
Klobbotzstraße, von Sechtemer Straße bis Dickopsbach  
Kölner Straße soweit nicht in der Anlage 1 b genannt  
Kreuzstraße soweit nicht in der Anlage 1 b genannt  
Lahnstraße  
Lenastraße  
Liegnitzer Straße  
Lindenstraße, nur bis einschließlich Gemarkung Berzdorf, Flur2, Flurstück 365  
Ludewigstraße  
Mainstraße ohne Teil gemäß Anlage 2  
Meisenweg ohne seitliche Stichwege gemäß Anlage 2  
Mertener Straße  
Nikolausstraße  
Oppelner Straße  
Petersbergstraße

Pfeilstraße  
Pingsdorfer Straße, soweit nicht in der Anlage 2 genannt  
Pützstraße  
Rembrandtstraße ohne seitliche Stichwege gemäß Anlage 2  
Roisdorfer Straße von Kronenweg bis Wendehammer Roisdorfer Straße – fußläufiger Durchgang zur Straße „Im Dich“ - , ohne die beidseitig abzweigenden Stichstraßen  
Römerstraße, soweit nicht in der Anlage 1 b genannt  
Saarlandstraße  
Samlandstraße ohne abzweigende seitliche Zufahrtbereiche zu Sammelgaragenanlagen  
Gemarkung Keldenich Flur 11 Nrn. 347 - 353 und 363 - 370 und Grundstücke  
Gemarkung Keldenich Flur 11 Nrn. 582 und 619 Schneidemühler Straße  
Schützenweg  
Schwarzdornweg  
Schwarzwaldstraße  
Schwingelerweg  
Sudermannweg, zwischen Schwingeler Weg und Geibelstraße  
Talweg ohne Stichstraße gemäß Anlage 2  
Tanusstraße  
Theodorstraße ohne seitliche Stichstraßen gemäß Anlage 2  
Trierer Weg  
Uferstraße  
Ulmenstraße  
Waldorfer Straße  
Waldstraße  
Weißdornweg  
Westerwaldstraße  
Westring soweit nicht in der Anlage 1 b genannt  
Wilhelm-Rieländer-Straße  
Wilhelmstraße  
Zeisigweg

Anlage 1 b

An St. Germanus

Bahnhofstraße

Berzdorfer Straße von Westring bis straßenangrenzendes Flurstück 798 (Gemarkung Wesseling Flur 29) einschließlich,

Westring in den Bereichen der jeweils straßenangrenzenden Flurstücke - erstens - 393, - zweitens - 357 (Gemarkung Wesseling Flur 22) und - drittens - 351, 353 (Gemarkung Wesseling Flur 23)

Flach-Fengler-Straße zwischen den Anbindungen an den Westring ferner ab Westring bis straßenangrenzendes - erstens - Flurstück 318 einschließlich und - zweitens - Flurstück 359 (Gemarkung Wesseling Flur 23) einschließlich,

Rathausplatz

sowie

Bonner Straße von Bahnhofstraße bis Germanusstraße

Kölner Straße von Bahnhofstraße bis Pontivystraße

Kreuzstraße von Bahnhofstraße bis straßenangrenzendes Flurstück 1349 (Gemarkung Wesseling Flur 21) einschließlich

Römerstraße von Bahnhofstraße bis Pontivystraße

Anlage 1c

Ahrstraße, von Kronenweg bis Siebengebirgsstraße  
Am Neuen Garten, von Römerstraße bis Gartenstraße  
An der Elsmaar  
Bergerstraße ohne Stichstraßen, bis Ortsende  
Berzdorfer Straße soweit nicht in der Anlage 1 b genannt  
Bolemer Weg  
Bonner Straße, soweit nicht in der Anlage 1 b genannt  
Brühler Straße, von Kölner Straße bis Bundesstraße 9  
Brühler Straße Haus-Nr. 251 - 304  
Cranachstraße ohne seitliche Stichwege gem. Anlage 2  
Dreilindenstraße  
Eichholzer Straße, soweit Ortsdurchfahrt zwischen Keldenicher Straße und Dürerstraße  
Entenfangstraße, von Kurfürstenstraße bis Bachstraße  
Flach-Fengler-Straße, soweit nicht in der Anlage 1 b genannt  
Gartenstraße  
Germanusstraße  
Gewerbestraße von Industriestraße bis Rodenkirchener Straße (L 182 n)  
Gutenbergstraße  
Hauptstraße  
Hessenweg ohne Stichweg gemäß Anlage 2  
Hubertusstraße  
Im Kaninsberg  
Industriestraße ohne Stichstraßen gemäß Anlage 2  
Jahnstraße  
Keldenicher Straße  
Konrad-Adenauer Straße, soweit Ortsdurchfahrt zwischen Mühlenweg und Krankenhausgrundstück  
Kronenweg  
Kurfürstenstraße  
Langenackerstraße, von Brühler Straße bis zur Bahnlinie  
Mühlenweg  
Nelkenweg  
Peter-Henlein-Straße ohne Stichstraße gemäß Anlage 2  
Pontivystraße  
Poststraße ohne Teil gemäß Anlage 2  
Rheinstraße  
Schulstraße  
Sechtemer Straße  
Sternenstraße  
Urfelder Straße



Anlage 2

Ahornweg  
Albert-Einstein-Straße  
Albert-Schweitzer-Straße  
Alemannenweg  
Allerstraße  
Am Bungert  
Am Dickopsbach  
Am Eulenpflug  
Am Felde  
Am Forst  
Am Hagen  
Am Helmeshof  
Am Hohen Rain  
Am Markt  
Am Mieler Berg  
Am Neuen Garten soweit nicht in Anlage 1a  
Am Nordbahnhof  
Am Palmersdorfer Bach  
Am Schulpfad  
Am Sioniterhof  
Am Zinnwald  
Amselweg, soweit nicht in der Anlage 1 a genannt  
An den Benden  
An der Alten Mühle  
Antoniusstraße  
Asbergweg  
Auf dem Galberg  
Auf dem Mühlenberg  
Auf dem Radacker  
Auf dem Rheinberg  
Auf dem Sonnenberg  
Auf der Trift  
Bachstelzenweg  
Badorfer Straße  
Balderichstraße  
Balthasar-Neumann-Weg  
Barbarastraße  
Beethovenweg  
Bergerstraße, nur Stichweg ab Haus-Nr. 23 b ostwärts (Gemarkung Berzdorf, Flur 6, Parzellennummern 84, 85 u. a.)  
Biberweg  
Böcklerstraße  
Böcklinstraße  
Bodelschwinghstraße  
Bornheimer Weg  
Brahmsweg  
Brandenburger Straße  
Breniger Straße  
Brigidastraße  
Bröhlstraße  
Brüsseler Straße  
Buchenstraße  
Buchfinkenweg  
Carl-Spitzweg-Straße  
Carl-von-Joest-Straße  
Corinthstraße  
Cranachstraße, nur seitliche Stichwege

Dahlienweg  
Dartmoorstraße  
Detmolder Straße  
Dietkirchener Straße  
Dickopshof  
Dohlenweg  
Dompfaffenweg  
Domskuhlweg  
Drachenfelsweg  
Duisburger Straße  
Dürener Straße  
Dürerstraße, nur seitr. Stichwege  
Düsseldorfer Straße  
Eburonenweg  
Eckdorfer Straße von Im Dich bis Ende in südlicher Richtung  
Eduard-Welty-Weg  
Ehlenstraße  
Eichenweg  
Eichholzer Straße, nur die Seitenstraße von den Grundstücken mit den Hausnummern 44 - 66  
(Gemarkung Keldenich, Flur 6, Parzellennummern 182-91)  
Eichsfelder Straße  
Eifelstraße  
Elisabethstraße  
Elsässer Straße  
Elsterweg  
Emil-Nolde-Straße  
Emsstraße, Stichstraße nordwestlich ab Gemarkung Berzdorf Flur 1 Flurstück 159  
Engelbert-Trump-Weg  
Entenfangstraße von Kapellenweg bis Hauptstraße  
Ermlandweg  
Eschenweg  
Espenweg  
Essener Straße  
Eulenweg  
Falkenweg  
Fasanenweg  
Feiningerweg  
Ferdinandstraße  
Fichtenweg  
Finkenweg  
Försterweg  
Franzstraße  
Franz-Boss-Straße  
Franz-Durant-Straße  
Friedrichstraße  
Friesenweg  
Fritz-Uhde-Weg  
Fuchsweg  
Fuldastraße  
Georgstraße  
Godorfer Burg  
Godorfer Hof  
Gotenstraße  
Grenzgasse

Grofer Weg  
Grünberger Straße  
Grüner Weg  
Händelweg  
Hans-Holbein-Straße  
Hans-Mock-Straße  
Hardtstraße  
Haydnweg  
Heinrich-Heine-Straße  
Heinrich-Nagel Straße  
Heinrich-Zille-Weg  
Heinrichstraße  
Helenenstraße  
Hemmericher Weg  
Herderstraße  
Hermann-Hesse-Straße  
Herseler Straße  
Hessenweg, nur seitliche Stichstraße Gemarkung Keldenich Flur 11 Flurstücke 877, 878 und seitlicher Stichweg Gemarkung Keldenich Flur 11 Flurstück 691  
Hinter den Hecken  
Hirschbergweg  
Hitzeler Straße, nur Stichstraße  
Holzgasse  
Hubert-Stupp-Straße  
Humboldtstraße  
Igelweg  
Im Blauen Garn, Stichstraße von Haus Nr. 57 - 73  
Im Grund  
Im Kleinen Mölchen  
Im Stockental, nur die Stichstraße mit Parzellen Nr. 340 (Gemarkung Keldenich Flur 14)  
In den Bitzen  
In der Mohle  
Industriestraße, nördliche Stichstraße, von Hausnummer 56 bis Hausnummer 66  
Industriestraße, südliche Stichstraße, von Hausnummer 71a bis Hausnummer 111  
Jagdweg – soweit nicht in der Anlage 1 a genannt -  
Johannesstraße  
Josef-Dietz-Straße  
Josef-Zimmermann-Straße  
Josefstraße  
Josef-Gasten-Weg  
Josef-Klein-Straße  
Josef-Mathie-Weg  
Jülicher Strasse  
Kardorfer Straße  
Karl-Hasse-Weg  
Karlsbader Straße  
Karlstraße  
Kastanienweg, soweit nicht in der Anlage 1 a enthalten  
Katharina-Kasper-Weg  
Käthe-Kollwitz-Straße  
Keldenicher Weg von Kapellenweg bis Flurstücksgrenze Gemarkung Berzdorf Flur 8 Flurstück 1141 und 77  
Keltenstraße  
Kettelerstraße  
Kiebitzweg  
Kiefernweg  
Kirchstraße  
Kleiberweg  
Klobbotzstraße, von Dickopsbach bis Kettelerstraße  
Kolpingstraße

Konstanzer Straße  
Krähenweg  
Kranichweg  
Krefelder Straße  
Kreuz-Knippchen  
Kuckucksweg  
Kyllstraße  
Langgasse  
Lärchenweg  
Lauenburger Straße  
Leybergweg  
Liebigstraße von Luziastraße bis Humboldtstraße  
Lippestraße  
Lindenstraße, nur ab Gemarkung Berzdorf, Flur2, Flurstück 365 bis Berggeiststraße  
Lohrbergweg  
Löwenburgweg  
Ludwigshafener Straße  
Luxemburger Straße  
Luziastraße  
Maarweg  
Mainstraße, ab Schwarzwaldstraße in südlicher Richtung  
Marie-Juchacz-Straße  
Marianne-Andreas-Weg  
Martin-Reglin-Straße  
Martinstraße  
Masurenweg  
Mathias-Leyendecker-Straße  
Matthias-Grünwald-Weg  
Matthiasstraße  
Max-Ernst-Straße  
Max-Liebermann-Straße  
Max-Planck-Straße  
Max-von-Geyr-Straße  
Meisenweg, nur seitliche Stichwege  
Mertener Straße, nur die drei Wohnwege die zu den Häusern 31- 41, 43 – 53 und 55 – 59 führen  
Moosweg  
Moselstraße  
Mozartweg  
Mühlengasse  
Nachtigallenweg  
Neusser Straße  
Nonnenstrombergweg  
Nordstraße  
Oberdorfstraße  
Oberwesselingener Straße  
Odenwaldstraße  
Öffgasse  
Ölbergweg  
Oskar-Kokoschka-Weg  
Ottostraße  
Pappelweg  
Parkstraße  
Paul-Klee-Straße  
Paulstraße  
Peter-Henlein-Straße, südliche Stichstraße, Gemarkung Berzdorf, Flur 3, Parzellen Nrn. aus 636 und andere bis Ende Stichstraße  
Peterstraße  
Pfälzer Weg  
Pfauenweg  
Pingsdorfer Straße, von Stichstraße Roisdorfer Straße bis Waldorfer Straße

Pommernstraße  
Poststraße, nur nördliche Stichstraße (Teilbereich) Gemarkung Wesseling, Flur 21, Flurstücke aus 1216, 1222, aus 1213)  
Pützgasse  
Rabenweg  
Raiffeisenstraße  
Rebhuhnweg  
Reichenberger Straße  
Reiherweg  
Reinhartweg  
Richard-Schmieder-Weg  
Rembrandtstraße, nur seitliche Stichwege  
Remscheider Weg  
Rheinstraße, soweit nicht in der Anlage 1 enthalten  
Richardstraße  
Rodderweg  
Roisdorfer Straße, a) nur die beidseitig abzweigenden Stichstraßen der Roisdorfer Straße zwischen Kronenweg und Waldorfer Straße, b) von Im Dich bis südliches Ende  
Rösberger Weg  
Rosenstraße  
Rotdornweg  
Rotkehlchenweg  
Rottmannweg  
Rungeweg  
Sachsenweg  
Samlandstraße, soweit in Anlage 1 a nicht enthalten  
Schlesienstraße ab Friedhofsweg etwa 35 m (Gemarkung Keldenich, Flur 12, Parzellennummer 434)  
Schmiedegasse  
Schnepfenweg  
Schubertweg  
Schwalbenweg  
Sebastianusstraße  
Siegstraße  
Sperberweg  
Sperlingsweg  
St.-Thomas-Weg  
Staffelsweg  
Starenweg  
Stefan-Lochner-Weg  
Stemmlerweg  
Stieglitzweg  
Stolberger Straße  
Stolper-Straße  
Sudermannweg, zwischen Geibelstraße und Kronenweg  
Sudetenweg  
Südstraße  
Talweg, nur Stichstraße mit den Parzellen Nrn. 153, 159 (Gemarkung Keldenich Flur 3)  
Tannenweg  
Theodor-Körner-Straße  
Theodorstraße, nur seitliche Stichstraßen  
Thüringer Straße  
Traunsteiner Straße  
Tulpenweg  
Überlinger Straße  
Ubierweg  
Uhlandweg  
Ulrich-Römer-Weg  
Unterdorfstraße  
Verdiweg

Vermeerweg  
Vochemer Straße  
Vogelsang  
Vorgebirgsstraße  
Wachtelweg  
Wagnerweg  
Weidenweg  
Werrastraße  
Weserstraße  
West Devon Straße  
Wichernstraße  
Widdiger Straße  
Wiesenweg zwischen den Haus-Nummern 52 und 58 (Gemarkung Keldenich, Flur 11, Parzellen-  
nummern 654, 653, 652)  
Wilhelm-Busch-Straße  
Willi-Kreutzer-Weg  
Wolkenburgweg  
Württembergischer Weg  
Zaunkönigweg  
Zehntweg